



Antrag

der Fraktion der CDU

Zweistufigkeit des Verwaltungsaufbaus in Schleswig-Holstein Drucksache 15/1351

Der Landtag wolle beschließen:

Es muss das grundsätzliche Ziel sein, in Schleswig-Holstein einen zweistufigen Verwaltungsaufbau zu verwirklichen. Auf der Grundlage der Empfehlungen der Enquete-Kommission zur Verbesserung der Effizienz der Verwaltung wird die Landesregierung aufgefordert, dem Landtag bis zu seiner Plenartagung im Dezember 2002 ein Konzept vorzulegen, das u. a. folgende Grundsätze und Gesichtspunkte einbeziehen soll:

1. Der Prozess der Funktionalreform, also der Aufgabenübertragung auf die kommunale Ebene, muss neu definiert werden. Die Landesregierung sollte ein eigenes Konzept von zu übertragenden Aufgaben vorlegen, ohne dieses vorher dem Abstimmungsprozess mit den kommunalen Spitzenverbänden zu unterziehen, der dem Einstimmigkeitsgrundsatz folgen muss.
2. Die Landesregierung soll ein Strukturkonzept zur Organisation der schleswig-holsteinischen Landesverwaltung mit folgender Maßgabe vorlegen:

Alle Aufgaben der bisherigen staatlichen Umweltämter (StUÄ), der Ämter für ländliche Räume (ÄLR), des Landesamtes für Gesundheit und Arbeitssicherheit (LGA) und des Landesamtes für soziale Dienste (LAsD) sind einer Aufgabenkritik zu unterziehen. Nach erfolgter Aufgabenreduzierung u. a. durch Aufgabenübertragungen auf den kommunalen Bereich, ggf. Aufgabenwegfall und auch in einigen Fällen durch eine Aufgabenkonzentration in den zuständigen Ministerien sind die verbleibenden Dienstleistungen für den ländlichen

Raum in vier Regionalämtern zu erfüllen. Hierzu gehören u. a. auch Aufgaben der Anlagengenehmigung und –überwachung.

In diesen Ämtern sollen ausschließlich Aufgaben konzentriert werden, die entweder unbedingt einen landeseinheitlichen Aufgabenvollzug erfordern und bei denen eine entsprechende Fach- und Rechtsaufsicht bei einer Aufgabenerfüllung nicht ausreicht oder die einen derartigen Spezialisierungsgrad haben, der eine sachliche Konzentration der Aufgabenerfüllung erfordert.

Allein der Wunsch der Landesregierung, Einfluss in der Sache nehmen zu wollen, darf allerdings nicht die Grundlage für eine neue Behördenstruktur sein.

Im übrigen sind die Instrumentarien der kommunalen Zusammenarbeit (öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, Verwaltungsgemeinschaften usw.) ausreichend, um eine kreisübergreifende Aufgabenerfüllung sicherzustellen.

Vor allem im Bereich der Umweltverwaltung sind die Umweltämter der Kreise die geeignete Verwaltungsebene, um die Aufgaben zu erfüllen. Es muss geprüft werden, welche Aufgaben davon auf die gemeindliche Ebene übertragen werden können, um die Aufgabenerfüllung noch bürgernäher durchführen zu können. Die Dorfentwicklung ist eine kommunale und keine staatliche Aufgabe. Eine notwendige Koordinierungsfunktion und Mittelbewilligung können die vier zu schaffenden Regionalämter übernehmen.

Bei der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie sollen die Wasser- und Bodenverbände in enger Kooperation mit den Wasserbehörden der Kreise die Aufgabenerfüllung im regionalen Verbund übernehmen.

Die Katasterverwaltung muss auf den kommunalen Bereich übertragen werden. Aufgrund der neuen technischen Möglichkeiten (Digitalisierung) ist ein möglichst effizientes Übertragungskonzept vorzulegen.

Die jetzige Struktur des Landesamtes für Gesundheit und Arbeitssicherheit (LGA) ist aufzulösen. Neben einer Aufgabenübertragung auf die Kommunen, ggf. die Regionalämter, ggf. einer Rückgliederung in die Gesundheitsabteilung des Ministeriums, ist vor allem eine Aufgabenreduzierung im erheblichen Umfang durchzuführen. Der Bereich des Arbeitsschutzes unterliegt nicht mehr den gleichen Anspruchskriterien wie vor 30 oder 40 Jahren. Im Bereich der Gewerbeaufsicht muss es zu einer erheblichen Reduzierung der Aufgaben kommen, eine entsprechende Bundesratsinitiative ist vorzubereiten. Die vielen Schutzvorschriften entsprechen schon lange nicht mehr der gesellschaftlichen Situation. Selbstbewusste Arbeitnehmer, verantwortungsbewusste Arbeitgeber, starke Gewerkschaften und ein flächendeckendes Netz von Betriebs- und Personalräten sichern den Arbeitsschutz auf der Grundlage gesetzlicher Vorgaben eigenverantwortlich ab.

3. Im Bereich der Justiz ist eine stärkere Kooperation im norddeutschen Raum anzustreben. Dies gilt vor allem für die Zusammenarbeit/Zusammenlegung der Obergerichte.
4. Die Landesregierung wird aufgefordert, das Gesetz über die Unteren Landesbehörden (Landräte als allgemeine untere Landesbehörde) aufzuheben. Die jetzige Regelung bedeutet, dass die Landesregierung in den jeweiligen Fachbereichen die Fach- und die Dienstaufsicht übernimmt. Die Abschaffung des Gesetzes würde dazu führen, dass nur noch die Fachaufsicht erhalten bliebe. Dies ist für eine Überprüfung des korrekten Gesetzesvollzugs ausreichend.

Die Aufgaben der Straßenbauämter, im Planungsbereich, sind weitgehend zu privatisieren.

Für alle auf den kommunalen Bereich zu übertragenden Aufgaben gilt das Konnexitätsprinzip der Landesverfassung Schleswig-Holstein (Art. 49, Abs. 2) in vollem Umfang. Der Grundsatz der Konnexität muss auch für die interkommunale Aufgabenübertragung gelten.

**Klaus Schlie
und Fraktion**